# Nichtamtliche Textwiedergabe der SATZUNG

# des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung-

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, S. 202, 207) und des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 09.12.2010, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. 05. 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Verwaltungsgebührensatzung - beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührentarif
- § 3 Erhebung der Gebühren
- § 4 Gebühr für Widerspruchsbescheide
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld
- § 9 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- § 10 Beitreibung
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Kurzform: TAVOB, im Folgenden "Verband" genannt), werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit erhoben, wenn die besondere Leistung des Verbandes von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunfterteilungen zum Leitungsbestand des Verbandes und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.
- (3) Gebührenpflichtig sind die in der Anlage 1 genannten Verwaltungstätigkeiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

#### § 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

# § 3 Erhebung der Gebühren

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Tätigkeit 10 bis 75 v. Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag nach Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

# § 4 Gebühr für Widerspruchbescheide

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

# § 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden für mündliche Auskünfte, Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden sowie Verwaltungsleistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen, nicht erhoben.
- (2) Von Gebühren befreit sind das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistung des Verbandes nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur., Tief- und Straßenbaus handelt. Befreit sind die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Weiterhin befreit sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung des Verbandes unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann in anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder ihre Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, unbillig erscheinen.

# § 6 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen des Verbandes notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere Zeugen- und Sachverständigenkosten, Post- und Fernsprechgebühren jeglicher Art, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, soweit notwendig Reisekostenvergütungen oder Kosten anderer Behörden und Personen erhoben.

# § 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird. Gebührenersatz zu leisten hat, wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, sowie, wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Verband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen i. S. des § 6 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Verband.

# § 9 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder auf ein Konto des Verbandes vorzunehmen.

#### § 10 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde, den 26. Mai 2011

Willi Huwe Vorsitzender der Verbandsversammlung Uwe Siebert Verbandsvorsteher

Anlage 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
1.1.	Ablichtung je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,25 <b>€</b> 0,20 <b>€</b>
1.2.	Ablichtung je DIN A 3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 <b>€</b> 0,40 <b>€</b>
1.3. 1.4.	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	0,50 <b>€</b> 1,00 <b>€</b>
1.5. 1.6. 1.7. 1.8. 1.9.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	1,00 € 2,00 € 4,00 € 6,00 € 10,00 €
2.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
2.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	42,00 € 24,00 €
2.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	24,00€
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	42,00€
		24,00 €
3.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	24,00 €
3.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen (für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	12,00€
3.4.	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand

Anlage 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
4.	Sonstiges	
4.1.	Versenden von Vorgängen per Post Gebührenfrei ist die Versendung: im Bußgeldverfahren an den Betroffenen	Portokosten
4.2.	Genehmigungen (u. a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt sind, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00€
4.3.	Erstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Bescheide u. a., je Exemplar	5,00€
4.4.	örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00€
4.5.	Akteneinsicht pauschal bis zu einer Dauer von 2 Stunden	15,00 €
4.6.	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00 €
4.7.	Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	15,00 €
4.8.	Beglaubigungen	5,00€